



Bern, 15.9.2009

Nr. 322.0.1.2009

Zirkular

D. 31

Allgemeines Präferenzsystem (APS); Aufbewahrung von Ursprungszeugnissen Form A und Rechnungserklärungen

Als Resultat der Überprüfung des Bereichs Ursprungs des BAGZ wurde u.a. entschieden, dass die Ursprungsnachweise des APS (Ursprungszeugnis Form A und die Rechnungserklärungen) analog den Ursprungsnachweisen im Bereich der Freihandelsabkommen von den Zollbeteiligten aufzubewahren sind.

Basierend auf [Artikel 41 Zollgesetz](#) (SR 631.0), [Artikel 94, 95, 96, 97 und 98 Zollverordnung](#) (SR 631.01) sowie [Artikel 46 Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer](#) (SR 946.39) gilt daher ab 1. November 2009 Folgendes:

Die Ursprungsnachweise (Form A und Rechnungserklärungen) sind durch die Zollbeteiligten im Original während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

Das BAZG hat das Recht, diese Ursprungsnachweise innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit einzuverlangen, z. B. zwecks Nachprüfung im Ausstellungsland.

Die Abnahmeberichte für Zugelassene Empfänger (ZE) werden durch die Kreisdirektionen bzw. Kontrollzollstellen entsprechend angepasst. In der Regel betrifft dies Ziffer 5.1 und/oder Ziffer 8 der ZE-Abnahmeberichte.

Das D. 31 wird bei nächster Gelegenheit angepasst.